



G e s c h ä f t s o r d n u n g für den Rat der Gemeinde Evessen

Nach § 69 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)), hat der Rat der Gemeinde Evessen in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Evessen beschlossen.

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 2 Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladung, die Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzung werden über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt. Einer schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei einer elektronischen Benachrichtigung werden die Vorlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (4) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, ihre Postanschrift, Telefaxverbindung und eMail-Adresse der Bürgermeisterin mitzuteilen. Änderungen der vorgenannten Verbindungsdaten sind der Bürgermeisterin umgehend mitzuteilen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Mißfallen zu äußern.
- (3) Bei Bedarf (wenn eine oder mehr als eine Person als Zuhörerschaft anwesend ist) unterbricht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.
- (4) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinem/ihrem Vertreter/innen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz an ihren/seinen Vertreter/in ab.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann Angehörige der Samtgemeindeverwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- Einwohnerfragestunde
- Über- und ausserplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Anfragen und Anregungen
- Einwohnerfragestunde
- Schließung der Sitzung.

§ 6

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die anderen Beamten/innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der Rednerin/des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7

Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung.

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie/er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9

Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden.

§ 11

Sitzungsordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede Rednerin/jeder Redner hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Rednerinnen/Redner die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr/ihm die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn sie/er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihr/ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung. Sie/er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das

Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.

- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12

Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.
- (2) Aufzeichnungen der Sitzung auf Tonträger sind zulässig.
- (3) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14

Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 bis 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Die Regelungen des §1 dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse der Gemeinde Evessen analog anzuwenden.
- (3) Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Zu Beginn und zum Ende jeder Ausschusssitzung findet für den Sachbereich des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt. Sie wird in der Regel auf jeweils 15 Minuten begrenzt. Frageberechnigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Evessen.
- (5) An der Sitzungsteilnahme verhinđerte Ausschussmitglieder können von allen Mitgliedern der Fraktion/Gruppe vertreten werden. Für Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Beigeordnete) benennen die Fraktionen/Gruppen Vertreter, die sich wechselseitig vertreten können. Ist ein Ausschussmitglied verhinđert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vertreter zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (6) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (7) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen des Verwaltungsausschusses überschneiden.
- (8) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates werden folgende ständige Ausschüsse gebildet und Mitgliederzahlen festgelegt:
 - a) Ausschuss für Umwelt und Dorfentwicklung der Gemeinde Evessen
3 Vertreter und 3 Bürgervertreter

§ 15

Verwaltungsausschuss

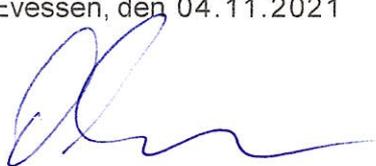
- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss drei Tage.
- (3) Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Alle vorherigen Geschäftsordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Evessen, den 04.11.2021



Bürgermeister*in

